

Freie Wähler Radeberg
Fraktion

Vorab per Email: F.Hoehme@stadt-radeberg.de

Große Kreisstadt Radeberg
Oberbürgermeister
Herr Höhme
Markt 17-19
01454 Radeberg

Radeberg, 13.9.2024

Antrag zur Tagesordnung

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

hiermit beantrage ich nach § 36 Abs. 5 Sächsische Gemeindeordnung als Fraktionsführer namens und im Auftrag der Fraktion der Freien Wähler Radeberg, Folgendes auf die Tagesordnung einer der nächsten beiden Stadtratssitzungen zu setzen:

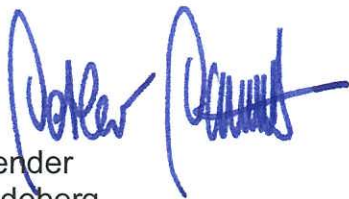
1. Abhilfeentscheidung über den Widerspruch der Vertrauenspersonen gegen den Stadtratsbeschluss Nr. SR056-2024 vom 19.6.2024 über die Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens auf Aufhebung des Stadtratsbeschlusses Nr. SR077-2023

Der Stadtrat ist nach § 72 VwGO i. V. m. § 25 Abs. 4 Satz 1 Sächsische Gemeindeordnung für die Abhilfeentscheidung zuständig. Eine gesonderte Abhilfeentscheidung ist notwendig, da über den Widerspruch das Landratsamt Bautzen als Rechtsaufsichtsbehörde entscheidet.

Ferner überreiche ich zu dem Tagesordnungspunkt in der Anlage entsprechende Beschlussvorlage.

Mit freundlichen Grüßen

Detlev Dauphin
Fraktionsvorsitzender
Freie Wähler Radeberg



Anlage:

- Beschlussvorlage zur Abhilfeentscheidung über den Widerspruch der Vertrauenspersonen gegen den Stadtratsbeschluss Nr. SR056-2024 vom 19.6.2024

Antrag zu Tagesordnungspunkt:

Abhilfeentscheidung über den Widerspruch der Vertrauenspersonen gegen den Stadtratsbeschluss Nr. SR056-2024 vom 19.6.2024 über die Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens auf Aufhebung des Stadtratsbeschlusses Nr. SR077-2023

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat stellt unter Aufhebung des Stadtratsbeschlusses Nr. SR056-2024 der Großen Kreisstadt Radeberg vom 19.6.2024 fest, dass das am 22.03.2024 angezeigte und am 30.04.2024 eingereichte Bürgerbegehren auf die Durchführung eines Bürgerentscheids mit dem Entscheidungsvorschlag:

„Der Stadtratsbeschluss Nr. SR077-2023 vom 31.01.2024 zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 82 „Gewerbegebiet Radeberg Ost / Arnsdorf West, Teilfläche Radeberg“ – Aufstellungsbeschluss – Beschluss der Antragstellung eines Zielabweichungsverfahrens gem. § 16 SächsPlG i. V. m. § 6 Abs. 2 ROG wird aufgehoben.“

zulässig ist.

2. Die Hinzuziehung eines Bevollmächtigten im Widerspruchsverfahren wird für notwendig erklärt.

3. Die Kosten des Widerspruchsverfahrens trägt die Große Kreisstadt Radeberg.

Begründung:

Zur Begründung wird auf die anliegende Widerspruchsbegründung verwiesen, wonach das Bürgerbegehren zulässig ist. Diese Widerspruchsbegründung ist in sich schlüssig und nachvollziehbar.

Die Begründung des Beschlusses zur Feststellung der Unzulässigkeit ist hingegen - genauso wie die rechtliche Stellungnahme des Rechtsanwalt Dossmann – in den für die behauptete Unzulässigkeit entscheidenden Punkten schwer nachvollziehbar. Es ist unverständlich, warum im Kostendeckungsvorschlag Angaben zu nicht bezifferbaren ungewissen Gewerbeeinnahmen und FAG-Zuweisungen gemacht werden müssen sowie warum wegfallende Kosten der Aufstellung Kosten des Entscheidungsvorschlags – der Nichtaufstellung – sein sollen. Auch ist nicht nachvollziehbar, warum der obige Entscheidungsvorschlag unbestimmt im Sinne von unverständlich, widersprüchlich oder unvollständig sein soll. Der Entscheidungsvorschlag ist bestimmt und die Begründung ausreichend – insbesondere gemessen an den Informationen, die bei der Abstimmung über den Stadtratsbeschluss Nr. SR077-2023 vom 31.01.2024 dem Stadtrat vorgelegen haben. Es gibt auch keinen Zweifel daran, dass das Bürgerbegehren auf die Aufhebung des Stadtratsbeschlusses Nr. SR077-2023 vom 31.01.2024 über die Aufstellung des Bebauungsplans-Nr. 82 nebst Zielabweichungsverfahren gerichtet ist. Das wird selbst in der Beschlussvorlage des Oberbürgermeisters zweifelsfrei festgestellt – u. a. dadurch, dass das Bürgerbegehren als „kassatorisches Bürgerbegehren“ qualifiziert wird. Die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses kann auch Gegenstand eines Bürgerbegehrens sein, genauso wie der Grundsatzbeschluss über die Aufstellung, der weder einer Bürgerbeteiligung, noch einem besonderen Abwägungsgebot unterliegt. Bei der Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungsplans wurden dementsprechend weder die Bürger beteiligt noch irgendwelche Abwägungen vorgenommen.

Detlev Dauphin
Fraktionsvorsitzender